

RS UVS Kärnten 1996/07/23 KUVS-937/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1996

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes ..."Ich erhebe ausdrücklich Einspruch und fordere den Akt zum Unabhängigen Verwaltungssenat weiterzuleiten. Unterschrift" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt. Mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.6.1997, ZI 96/03/0283-10 wurde das Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 23.7.1996, ZI. KUVS-937/1/96, eingestellt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at